



**An die Mitglieder  
des Wahlausschusses**  
und die diesem Ausschuss  
nicht angehörenden Ratsmitglieder

04.09.2020

## Einladung / Mitteilung

---

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Wahlausschusses** ein.

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 16.09.2020, 18:00 Uhr**  
**Ort, Raum: großer Sitzungssaal, Laufenstraße 84, 52156  
Monschau**

---

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der  
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie ggfls.  
Feststellung über das Erfordernis einer Stichwahl 2020/389
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Mitteilungen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

(Boden)  
Wahlleiter

### **Hinweis:**

**Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beisitzer be-  
schlussfähig ( § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW).**



**2020/389**

Beschlussvorlage  
 III.1 - Zentrale Dienste -  
 Andrea Compes



Stadt Monschau

## **Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie ggfls. Feststellung über das Erfordernis einer Stichwahl**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Wahlausschuss (Beschlussfassung)	16.09.2020	Ö

**Beschlussvorschlag**

a) Der Wahlausschuss stellt das als Anlage beigefügte endgültige Ergebnis zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 13.09.2020 fest. (Anlage wird am Sitzungstag nachgereicht).

b) Optional: Der Wahlausschuss stellt das daraus resultierende Erfordernis einer Stichwahl fest.

**Sachverhalt**

Gemäß §§ 46 b, 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 61 Abs. 3 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) stellt der Wahlausschuss folgendes fest:

die Zahl der Wahlberechtigten,

die Zahl der Wähler,

die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,

die auf die Bewerberinnen und Bewerber jeweils entfallenen Stimmen und den danach gewählten Bewerber/die danach gewählte Bewerberin oder das Erfordernis einer Stichwahl unter den gem. § 46 c des Gesetzes zu beteiligenden Bewerbern und Bewerberinnen.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl gem. § 46 c Abs. 2 KWahlG NRW unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse der jeweiligen Wahlbezirke auf der Grundlage der von den Wahlvorständen eingereichten Niederschriften wird in der Sitzung ausgehändigt. Die Niederschriften der Wahlvorstände mit den beizufügenden Anlagen stehen zur Einsichtnahme bereit.

Über das Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlleiter wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Gemäß § 34 Abs. 2 KWahlG NRW ist der Wahlausschuss an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

Keine